

---

# VERKÜNDUNGSBLATT

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE SCHMALKALDEN

---

Nr. 2/2017

31. Januar 2017

---

## Inhalt

Inhaltsverzeichnis (Deckblatt).....	29
Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Elektrotechnik und Management (Master of Engineering) an der Fakultät Elektrotechnik der Hochschule Schmalkalden vom 29. August 2016...	30
Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Elektrotechnik und Management (Master of Engineering) an der Fakultät Elektrotechnik der Hochschule Schmalkalden vom 29. August 2016...	38
Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Informatik und IT-Management (Master of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden vom 29. August 2016.....	43
Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Informatik und IT-Management (Master of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden vom 29. August 2016.....	50
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Öffentliches Recht und Management (Master of Public Administration) an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden vom 29. August 2016.....	56
Erste Änderung der Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Öffentliches Recht und Management (Master of Public Administration) an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden vom 29. August 2016.....	58
Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Sportmanagement (Master of Business Administration) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden vom 29. August 2016.....	61
Erste Änderung der Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Sportmanagement (Master of Business Administration) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden vom 29. August 2016.....	63
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Unternehmensführung (Master of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden vom 29. August 2016.....	67

---

**Prüfungsordnung  
für den weiterbildenden Masterstudiengang Elektrotechnik und Management  
(Master of Engineering) an der Fakultät Elektrotechnik der Hochschule Schmalkalden**

**vom 29. August 2016**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166), geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung vom 1. Juni 2015 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2015 S. 1641) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Elektrotechnik und Management. Der Rat der Fakultät Elektrotechnik hat am 28. Januar 2015 die Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 24. Juni 2015 der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 29. August 2016 die Ordnung genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Regelstudienzeit und Leistungsumfang
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Leistungspunkten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 11 Prüfungsausschuss der Fakultät
- § 12 Prüfer
- § 13 Zuständigkeiten
- § 14 Zweck und Durchführung der Masterprüfung
- § 15 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 16 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit
- § 17 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit, Kolloquium
- § 18 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 19 Mastergrad und Masterurkunde
- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 22 Inkrafttreten

Anlage Tabelle Elektrotechnik und Management (Master of Engineering)

**§ 1**

**Geltungsbereich, Bezeichnungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung nach § 49 ThürHG gilt für den weiterbildenden Studiengang Elektrotechnik und Management mit dem Abschluss Master of Engineering (M. Eng.) an der Fakultät Elektrotechnik der Hochschule Schmalkalden.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 2**

**Regelstudienzeit und Leistungsumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. Sie umfasst vier theoretische Studiensemester und die Masterarbeit (5. Semester). Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.
- (2) Es sind 90 ECTS-Kreditpunkte zu erwerben.

- (3) Der Studiengang Elektrotechnik und Management (Master of Engineering) ist ein berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang mit einer Kombination aus Selbststudium und Präsenzphasen, der mit dem Masterabschluss endet.

### **§ 3 Prüfungsaufbau**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen sowie aus der Masterarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Modulprüfungen werden als Prüfungsleistungen studienbegleitend abgenommen.
- (3) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (mündliche oder schriftliche Prüfung). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 6 Abs. 1 benotet.

### **§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) An den Prüfungen kann nur teilnehmen, wer an der Fakultät Elektrotechnik der Hochschule Schmalkalden für den weiterbildenden Studiengang Elektrotechnik und Management (Master of Engineering) das ganze Semester vor der jeweiligen Modulprüfung eingeschrieben ist.
- (2) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung erfolgt automatisch beim Zentralen Prüfungsamt zu Beginn des Semesters, in dem die entsprechenden Module angeboten werden. Eine Abmeldung ist bis zum dritten Werktag vor dem festgelegten Prüfungstermin möglich. Sie ist dem Zentralen Prüfungsamt gegenüber zu erklären.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) der Kandidat die Masterprüfung in dem gewählten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in dem gewählten Masterstudiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

### **§ 5 Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind in Form einer Klausur, durch schriftliche Hausarbeiten oder durch Referate zu erbringen. Näheres wird in der Modulbeschreibung bestimmt. In den Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen mit anerkannten wissenschaftlichen Methoden auf hohem Niveau bearbeiten kann.
- (2) Klausuren dürfen nicht überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut sein. Ihre Dauer beträgt 90 Minuten.
- (3) Der Umfang schriftlicher Hausarbeiten liegt bei maximal 25 Seiten. Der Hausarbeit ist eine Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen (Referate) beträgt pro Kandidat und Modul mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (5) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (6) Die Art der Erbringung einer Prüfungsleistung wird am Beginn der Vorlesung bekanntgegeben.

## § 6

### Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Modulprüfungen gemäß § 18. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

## § 7

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen. Wird der Grund anerkannt, ist die Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin, d. h. in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Studienjahres, zu wiederholen.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss der Fakultät überprüft werden. Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 8

### Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Für jede bestandene Modulprüfung erhält der Kandidat ECTS-Kreditpunkte entsprechend der Tabelle (Anlage).
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen bestanden und damit 70 ECTS-Kreditpunkte in Modulprüfungen erreicht wurden sowie die Masterarbeit und das Kolloquium (insgesamt 20 ECTS-Kreditpunkte) mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, sobald eine Modulprüfung, die Masterarbeit oder das Kolloquium endgültig nicht bestanden ist.

- (3) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekannt zu geben. Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden, wird er darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.
- (4) Hat der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

### **§ 9**

#### **Wiederholung der Prüfungsleistungen**

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Studienjahres zu wiederholen. Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung dreimal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.
- (3) Den Studierenden ist mindestens einmal pro Studienjahr die Gelegenheit zu bieten, alle Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (4) Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

### **§ 10**

#### **Anrechnung von Studienzeiten, Leistungspunkten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Leistungspunkte, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in anderen Studiengängen an der Hochschule Schmalkalden erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) gegenüber dem Antragsteller nachgewiesen werden können. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Leistungspunkten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die ECTS-Kreditpunkte sowie die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Praxissemestern erfolgt auf Antrag. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Versagung der Anerkennung ist dies zu begründen und der Antragsteller ist über Maßnahmen zu unterrichten, die er ergreifen kann, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen.
- (4) Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt die Satzung zur Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten der Hochschule Schmalkalden.

### **§ 11**

#### **Prüfungsausschuss der Fakultät**

- (1) Für die Organisation von Masterprüfungen sowie die aus dieser Prüfungsordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig. Ihm gehören vier Professoren und zwei studentische Mitglieder der Fakultät Elektrotechnik der Hochschule Schmalkalden an; in Angelegenheiten, die den Studiengang Elektrotechnik und Management (Master of Engineering) betreffen, gehören ihm zusätzlich der bzw. die Studiengangsleiter sowie ein Mitglied des Zentrums für Weiterbildung an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

- 
- (2) Der bzw. die Studiengangsleiter und der Vertreter des Zentrums für Weiterbildung sind kraft Funktion Mitglieder des Prüfungsausschusses; alle anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Rat der Fakultät Elektrotechnik bestellt. Der Prüfungsausschuss der Fakultät wählt aus der Mitte der ihm durch Bestellung angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss der Fakultät achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offen zu legen. Der Prüfungsausschuss der Fakultät gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 12 Prüfer**

- (1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 48 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (3) Für die Prüfer gilt § 11 Abs. 5 entsprechend.

### **§ 13 Zuständigkeiten**

- (1) Die Prüfer entscheiden über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 8).
- (2) Der Prüfungsausschuss der Fakultät entscheidet
1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 7),
  2. über die Anrechnung von Studienzeiten, Leistungspunkten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 10),
  3. über die Bestellung der Prüfer (§ 12),
  4. über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 16 Abs. 4).
- (3) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät in Fragen der Prüfungsordnung.

### **§ 14 Zweck und Durchführung der Masterprüfung**

- (1) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie vertiefende und spezielle Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Modulprüfungen der Masterprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

### **§ 15 Art und Umfang der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus 10 Pflichtmodulen mit 50 ECTS-Kreditpunkten, vier Wahlpflichtmodulen mit 20 ECTS-Kreditpunkten, der Masterarbeit mit 18 ECTS-Kreditpunkten und dem Kolloquium mit 2 ECTS-Kreditpunkten.
- (2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

---

## § 16

### **Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer gemäß § 12 Absatz 1 prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut.
- (3) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss der Fakultät. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Die Ausgabe der Masterarbeit kann in der Regel erst erfolgen, wenn der Kandidat die 10 Pflichtmodulprüfungen erfolgreich abgelegt hat.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 24 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens 8 Wochen verlängert werden.

## § 17

### **Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit, Kolloquium**

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß zweifach in gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form beim Betreuer abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Begutachtung und Bewertung erfolgt durch den Betreuer und einen weiteren Prüfer. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen beider Prüfer. Eine Rundung erfolgt nach § 6 Abs. 2 Satz 2. Die Begutachtung muss spätestens drei Monate nach Abgabe abgeschlossen sein. Weichen die Noten der beiden Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab oder beurteilt einer der beiden Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, wird durch den Prüfungsausschuss der Fakultät ein dritter Prüfer bestellt. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen aller drei Prüfer.
- (3) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist oder bei nicht fristgerechter Abgabe nur einmal wiederholt werden.
- (4) Für die bestandene Masterarbeit erhält der Kandidat 18 ECTS-Kreditpunkte. Die Bewertung der Masterarbeit geht mit neun Zehnteln in die Bewertung der Gesamtleistung „Masterarbeit und Kolloquium“ ein.
- (5) Im Rahmen eines Kolloquiums soll der Kandidat seine Masterarbeit erläutern. Das Kolloquium erstreckt sich auch auf Fragen aus dem gesamten Fachgebiet, dem die Masterarbeit entnommen ist. Es kann erst abgelegt werden, wenn 70 ECTS-Kreditpunkte in Modulprüfungen erreicht sind und die Masterarbeit bestanden ist. Das Kolloquium wird vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Der Kandidat erhält für das bestandene Kolloquium 2 ECTS-Kreditpunkte.
- (6) Das Kolloquium wird gemäß § 6 Abs. 1 benotet. Die Bewertung des Kolloquiums geht mit einem Zehntel in die Bewertung der Gesamtleistung „Masterarbeit und Kolloquium“ ein. Ein nicht bestandenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

## § 18

### **Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement**

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich als Summe der mit der jeweiligen ECTS-Kreditpunktzahl im Verhältnis zur insgesamt erzielten ECTS-Kreditpunktzahl gewichteten Einzelnote
  - a) der Modulprüfungen und
  - b) der Masterarbeit und des Kolloquiums.

Eine Rundung erfolgt nach § 6 Abs. 2 Satz 2.

- (2) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit, die Note der Masterarbeit und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote aufgenommen. Alle Noten werden in Worten und in Klammern dezimal mit einer Nachkommastelle angegeben.

- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium erfolgreich absolviert worden ist. Es wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet.
- (4) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

#### **§ 19**

##### **Mastergrad und Masterurkunde**

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Grad eines „Master of Engineering (M. Eng.)“ verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

#### **§ 20**

##### **Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 7 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

#### **§ 21**

##### **Einsicht in die Prüfungsakte**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

#### **§ 22**

##### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2016/17 das Studium im weiterbildenden Studiengang Elektrotechnik und Management (Master of Engineering) der Hochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester beginnen.

Schmalkalden, den 29. August 2016

Der Rektor  
Prof. Dr. Elmar Heinemann



**Anlage 1**

Tabelle Elektrotechnik und Management (Master of Engineering)

Veranstaltung/ Modulprüfung	ECTS	Fach-semester 1		Fach-semester 2		Fach-semester 3		Fach-semester 4		Fach-semester 5		Σ h
		Pz in h	Sz in h	Pz in h	Sz in h	Pz in h	Sz in h	Pz in h	Sz in h	Pz in h	Sz in h	
<b>Pflichtmodule:</b>												
Systemtheorie	5	24	126									150
Modellbildung	5	24	126									150
Angewandte Mathematik	5	24	126									150
Wirtschaftsrecht	5			32	118							150
Betriebswirtschaftslehre	5			32	118							150
Projektmanagement	5			32	118							150
Innovationsmanagement	5			32	118							150
Software Engineering	5					32	118					150
Embedded Systems	5					32	118					150
Werkstoffe/Werkstoffprüfung	5					32	118					150
<b>Wahlpflichtmodule (4 aus 6):</b>												
Antriebstechnik	5							24	126			150
Industrielle Bildverarbeitung	5							24	126			150
Realisierungstechnologien	5							24	126			150
Elektromagnetische Verträglichkeit	5							24	126			150
Instandhaltung von Elektroenergieanlagen	5							24	126			150
Power Quality	5							24	126			150
<b>Pflichtmodul:</b>												
Masterarbeit und Kolloquium	20									8	592	600
<b>Σ h</b>		72	378	128	472	96	354	96	504	8	592	<b>2700</b>
<b>Σ ECTS</b>		<b>15</b>		<b>20</b>		<b>15</b>		<b>20</b>		<b>20</b>		<b>90</b>

---

**Studienordnung  
für den weiterbildenden Masterstudiengang Elektrotechnik und Management  
(Master of Engineering) an der Fakultät Elektrotechnik der Hochschule Schmalkalden**

**vom 29. August 2016**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166), geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung vom 1. Juni 2015 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2015 S. 1641) erlässt die Hochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Rektor der Hochschule Schmalkalden am 29. August 2016 genehmigten Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Elektrotechnik und Management folgende Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Elektrotechnik und Management. Der Rat der Fakultät Elektrotechnik hat am 28. Januar 2015 die Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 24. Juni 2015 der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 29. August 2016 Ordnung genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Ziel und Inhalt des Studiengangs
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 6 Inkrafttreten

Anlage 1 Tabelle Elektrotechnik und Management (Master of Engineering)

Anlage 2 Praktikumsordnung

**§ 1**

**Geltungsbereich, Bezeichnungen**

- (1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Elektrotechnik und Management (Master of Engineering) Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 2**

**Studienvoraussetzungen und Studienbeginn**

- (1) Eine Zulassung zum Studium im weiterbildenden Studiengang Elektrotechnik und Management (Master of Engineering) an der Hochschule Schmalkalden erfolgt, wenn der Kandidat ein abgeschlossenes technisches Hochschulstudium oder ein abgeschlossenes technisches Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie sowie einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr nachweisen kann.
- (2) Bewerber, die im Erststudium einen Abschluss mit 180 ECTS-Kreditpunkten erworben haben, werden unter Auflage zum Studium zugelassen. Eine Zulassung unter Auflage verpflichtet die Bewerber, bis zum Abschluss des Studiums zusätzliche 30 ECTS-Kreditpunkte durch ergänzende Studienleistungen in Form eines Vollzeitpraktikums von mindestens 23 Wochen sowie eines Praktikumsberichts zu erbringen, die nicht in die Gesamtnote einfließen. Näheres dazu regelt die Praktikumsordnung (Anlage 2).
- (3) In der Regel kann das Studium im ersten Fachsemester nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.
- (4) Der Studiengang Elektrotechnik und Management (Master of Engineering) ist ein berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang, der gemäß § 6 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes gebührenpflichtig ist. Die Gebühr beträgt 2.560 € pro Semester. Nähere Einzelheiten zur Gebührenerhebung sind in der Gebührenordnung der Hochschule Schmalkalden geregelt.

### § 3

#### Ziel und Inhalt des Studiengangs

- (1) Ziel des weiterbildenden Studiengangs Elektrotechnik und Management (Master of Engineering) ist der Ausbau von technischem Fachwissen für anspruchsvolle Tätigkeiten in der Elektrotechnik. Weiterhin wird dem Aufbau von für Ingenieure relevantem Managementwissen große Bedeutung beigemessen. Darüber hinaus werden die Studierenden in den Bereichen Automatisierungstechnik, Elektronik und Energietechnik vertiefend qualifiziert.
- (2) Die inhaltliche und methodische Ausrichtung des Masterstudiums vermittelt den Studierenden tiefgründige Fachkenntnisse und Fertigkeiten und versetzt sie in die Lage, verantwortungsvolle Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen eines Unternehmens übernehmen zu können. Das Studium ist geeignet, Fähigkeiten zu erwerben, die die Voraussetzungen zur Aufnahme eines Promotionsverfahrens erfüllen.
- (3) Nach bestandener Prüfung wird den Studierenden von der Hochschule Schmalkalden der akademische Grad „Master of Engineering (M. Eng.)“ verliehen.

### § 4

#### Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst fünf Semester.
- (2) Während der ersten vier Semester sind neben dem Besuch der Lehrveranstaltungen Hausarbeiten und Referate zu bearbeiten. Mit deren Aufgabenstellungen werden insbesondere die Inhalte der Lehrveranstaltungen der jeweiligen Semester berührt.
- (3) Das fünfte Semester dient überwiegend der Bearbeitung der Abschlussarbeit (Masterarbeit).
- (4) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus 10 Pflicht- und 4 Wahlpflichtmodulen. Die Modulbezeichnungen, der Stundenumfang, die zeitliche Abfolge und die ECTS-Kreditpunkte ergeben sich aus der Tabelle (Anlage 1).
- (5) Die Vorlesungssprache ist grundsätzlich Deutsch.

### § 5

#### Arten von Lehrveranstaltungen

Im weiterbildenden Studiengang Elektrotechnik und Management (Master of Engineering) können Lehrveranstaltungen in der folgenden Form durchgeführt werden:

##### **Vorlesung**

Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie wissenschaftlicher Methoden; die Lehrinhalte werden hier durch enge Verbindungen des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet; der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden

##### **Übung**

Anwendungsbezogene Reflexion von Lehrstoffen; Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die in Einzel- und Gruppenarbeit gelöst werden

##### **Projektarbeit**

Selbständiges Lösen einer komplexen Aufgabenstellung mit wissenschaftlichen Methoden; dabei kann ein ganzes Spektrum von Methoden zur Anwendung gebracht werden; die gestellten Aufgaben werden im Rahmen von Projektgruppen oder als Einzelarbeit gelöst

### § 6

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2016/17 das Studium im weiterbildenden Studiengang Elektrotechnik und Management (Master of Engineering) an der Hochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester beginnen.

Schmalkalden, den 29. August 2016

Der Rektor  
Prof. Dr. Elmar Heinemann

**Anlage 1**

Tabelle Elektrotechnik und Management (Master of Engineering)

Veranstaltung/ Modulprüfung	ECTS	Fach-semester 1		Fach-semester 2		Fach-semester 3		Fach-semester 4		Fach-semester 5		Σ h
		Pz in h	Sz in h	Pz in h	Sz in h	Pz in h	Sz in h	Pz in h	Sz in h	Pz in h	Sz in h	
<b>Pflichtmodule:</b>												
Systemtheorie	5	24	126									150
Modellbildung	5	24	126									150
Angewandte Mathematik	5	24	126									150
Wirtschaftsrecht	5			32	118							150
Betriebswirtschaftslehre	5			32	118							150
Projektmanagement	5			32	118							150
Innovationsmanagement	5			32	118							150
Software Engineering	5					32	118					150
Embedded Systems	5					32	118					150
Werkstoffe/Werkstoffprüfung	5					32	118					150
<b>Wahlpflichtmodule (4 aus 6):</b>												
Antriebstechnik	5							24	126			150
Industrielle Bildverarbeitung	5							24	126			150
Realisierungstechnologien	5							24	126			150
Elektromagnetische Verträglichkeit	5							24	126			150
Instandhaltung von Elektroenergieanlagen	5							24	126			150
Power Quality	5							24	126			150
<b>Pflichtmodul:</b>												
Masterarbeit und Kolloquium	20									8	592	600
<b>Σ h</b>		72	378	128	472	96	354	96	504	8	592	<b>2700</b>
<b>Σ ECTS</b>		<b>15</b>		<b>20</b>		<b>15</b>		<b>20</b>		<b>20</b>		<b>90</b>

---

**Anlage 2**

**Praktikumsordnung  
für den weiterbildenden Studiengang Elektrotechnik und Management (Master of Engineering)  
an der Fakultät Elektrotechnik der Hochschule Schmalkalden**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Durchführung und Bewertung des Vollzeitpraktikums für Studierende des weiterbildenden Studienganges Elektrotechnik und Management (Master of Engineering), welche im Erststudium einen Abschluss mit 180 ECTS-Kreditpunkten erworben haben und deshalb nur unter Auflage zum Studium zugelassen werden (§ 2 Abs. 2 der Studienordnung).

**§ 2  
Dauer, Anforderungen und Bewertung**

- (1) Die Zulassung unter Auflage verpflichtet die Bewerber, bis zum Abschluss des Studiums zusätzliche 30 ECTS-Kreditpunkte durch ergänzende Studienleistungen in Form eines Vollzeitpraktikums von mindestens 23 Wochen zu erbringen. Zu diesem Praktikum ist eine wissenschaftliche Arbeit anzufertigen. Zudem kann die Verteidigung der Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums verlangt werden. Die Arbeit und ggf. das Kolloquium werden von zwei nach Maßgabe des Thüringer Hochschulgesetzes prüfungsberechtigten Personen bewertet, aber nicht benotet. Ein Prüfer muss Professor der Fakultät Elektrotechnik der Hochschule Schmalkalden sein. Die Bewertung fließt nicht in die Gesamtnote ein.
- (2) Für berufstätige Studierende besteht die Möglichkeit, den Nachweis des Vollzeitpraktikums durch eine projektgebundene Tätigkeit über den Zeitraum von 23 Wochen bei der aktuellen Arbeitsstelle zu erbringen. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit und ggf. zum Ablegen eines Kolloquiums bleibt davon unberührt.
- (3) Einschlägige berufliche Erfahrungen, die über die zur Zulassung notwendige einjährige Berufserfahrung hinausgehen und mindestens 23 Wochen umfassen, können auf Antrag als Praktikum angerechnet werden. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit und ggf. zum Ablegen eines Kolloquiums bleibt davon unberührt.
- (4) Auf der Grundlage der Bewertung von wissenschaftlicher Arbeit und ggf. Kolloquium entscheiden die beiden Prüfer darüber, ob die Studierenden das Vollzeitpraktikum erfolgreich abgeleistet haben und stellen hierüber eine entsprechende Bescheinigung aus.

**§ 3  
Praktikumsziel**

Ziel des Vollzeitpraktikums sind die Erlangung und der Nachweis der Befähigung zur Lösung von konkreten praktischen Aufgabenstellungen mit erhöhtem fachlichem Anspruch. Es soll ein hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben werden, die für die spätere berufliche Tätigkeit als Absolvent mit dem Abschluss Master of Engineering (M. Eng.) relevant sind. Dazu zählt insbesondere die Einordnung der geleisteten Tätigkeit in den aktuellen internationalen technologischen Stand.

**§ 4  
Betreuung und Leistungsnachweise**

- (1) Eine Praktikantenbetreuung wird durch die Fakultät Elektrotechnik gewährleistet.
- (2) Das Vollzeitpraktikum wird in Zusammenarbeit mit der Hochschule bei geeigneten Unternehmen oder Institutionen durchgeführt. Bei der Anmeldung des Praktikums müssen die Studierenden die Praktikumsstelle und das Praktikumsthema angeben; die Fakultät Elektrotechnik muss der Anmeldung zustimmen.
- (3) Die Studierenden haben die Tätigkeiten während des Praktikums und die Ergebnisse des Praktikums in einer wissenschaftlichen Arbeit nachzuweisen. Hier muss die Fähigkeit zu erkennen sein, alle relevanten Fakten auf hohem Niveau kompakt und auf das Wesentliche konzentriert darzustellen. Die wissenschaftliche Arbeit ist ggf. im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen.
- (4) Der wissenschaftlichen Arbeit ist eine entsprechende Bescheinigung der Praktikumsstelle (Tätigkeitsnachweis) beizufügen, die Beginn und Ende des Praktikums sowie Fehlzeiten ausweist.

## § 5

### Praktikumsvertrag, Status der Praktikanten

(1) Die Studierenden und die eine Praktikumsstelle anbietende Einrichtung schließen einen Praktikumsvertrag:

Dieser regelt vor allem

1. die Verpflichtungen der Studierenden:

- a) die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- b) die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- c) den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle und der von dieser beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen zur Schweigepflicht zu beachten,
- d) einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe der Fakultät zu erstellen, aus dem Verlauf und Inhalt der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
- e) ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle unverzüglich der Hochschule und der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung anzuzeigen;

2. die Verpflichtungen der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung:

- a) die Studierenden für die jeweils festgesetzte Zeitdauer auszubilden,
- b) die von den Studierenden zu erstellenden Berichte zu prüfen,
- c) einen Tätigkeitsnachweis zu erstellen, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist,
- d) einen Praktikumsbetreuer zu benennen.

(2) Eine Kopie des Praktikumsvertrages ist von den Studierenden bei der Anmeldung des Praktikums einzureichen.

(3) Die Studierenden sind während des Vollzeitpraktikums nach § 2 Abs. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle auch der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige. Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt. Es wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(4) Während des Praktikums bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule.

(5) Nicht notwendig ist der Abschluss eines Praktikumsvertrages in den Fällen nach § 2 Abs. 2 und 3 dieser Praktikumsordnung.

---

**Prüfungsordnung  
für den weiterbildenden Masterstudiengang Informatik und IT-Management  
(Master of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden**

**vom 29. August 2016**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166), geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung vom 1. Juni 2015 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2015 S. 1641) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Informatik und IT-Management. Der Rat der Fakultät Informatik hat am 22. April 2015 die Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 24. Juni 2015 der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 29. August 2016 Ordnung genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Regelstudienzeit und Leistungsumfang
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Prüfungsausschuss der Fakultät
- § 12 Prüfer
- § 13 Zuständigkeiten
- § 14 Zweck und Durchführung der Masterprüfung
- § 15 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 16 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit
- § 17 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit, Kolloquium
- § 18 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 19 Mastergrad und Masterurkunde
- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 22 Inkrafttreten

**§ 1**

**Geltungsbereich, Bezeichnungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung nach § 49 ThürHG gilt für den weiterbildenden Studiengang Informatik und IT-Management mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 2**

**Regelstudienzeit und Leistungsumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. Sie umfasst vier theoretische Studiensemester und die Masterarbeit (5. Semester). Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.
- (2) Es sind 90 ECTS-Kreditpunkte zu erwerben.
- (3) Der Studiengang Informatik und IT-Management (Master of Science) ist ein berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang mit einer Kombination aus Selbststudium und Präsenzphasen, der mit dem Masterabschluss endet.

---

**§ 3  
Prüfungsaufbau**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen sowie aus der Masterarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Modulprüfungen werden als Prüfungsleistungen studienbegleitend abgenommen.
- (3) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (mündliche oder schriftliche Prüfung). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 6 Abs. 1 benotet.

**§ 4  
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) An den Prüfungen kann nur teilnehmen, wer an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden für den weiterbildenden Studiengang Informatik und IT-Management (Master of Science) das ganze Semester vor der jeweiligen Modulprüfung eingeschrieben ist.
- (2) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung erfolgt automatisch durch das Zentrale Prüfungsamt zu Beginn des Semesters, in dem die entsprechenden Module angeboten werden. Eine Abmeldung ist bis zum dritten Werktag vor dem festgelegten Prüfungstermin möglich. Sie ist dem Zentralen Prüfungsamt gegenüber zu erklären.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
  - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) der Kandidat die Masterprüfung in dem gewählten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in dem gewählten Masterstudiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

**§ 5  
Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind in Form einer Klausur, durch schriftliche Hausarbeiten oder durch Referate zu erbringen. Näheres wird in der Modulbeschreibung bestimmt. In den Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen mit anerkannten wissenschaftlichen Methoden auf hohem Niveau bearbeiten kann.
- (2) Klausuren dürfen nicht überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut sein. Ihre Dauer beträgt mindestens 90 Minuten und maximal 120 Minuten.
- (3) Der Umfang schriftlicher Hausarbeiten liegt bei maximal 25 Seiten. Der Hausarbeit ist eine Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt pro Kandidat und Modul mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (5) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (6) Die Art und der Umfang der Erbringung einer Prüfungsleistung werden den Studierenden spätestens zu Beginn des Semesters schriftlich bekanntgegeben.

**§ 6  
Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt



---

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Modulprüfungen gemäß § 18. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend

### **§ 7**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Die Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen. Wird der Grund anerkannt, ist die Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin, d. h. in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Studienjahres, zu wiederholen.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss der Fakultät überprüft werden. Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 8**

#### **Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Für jede bestandene Modulprüfung erhält der Kandidat ECTS-Kreditpunkte entsprechend der Tabelle (Anlage 1 der Studienordnung).
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen bestanden und damit 70 ECTS-Kreditpunkte in Modulprüfungen erreicht wurden sowie die Masterarbeit und das Kolloquium (insgesamt 20 ECTS-Kreditpunkte) mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, sobald eine Modulprüfung, die Masterarbeit oder das Kolloquium endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekannt zu geben. Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden, wird er darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.
- (4) Hat der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

---

## § 9

### Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Studienjahres zu wiederholen. Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung dreimal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.
- (3) Den Studierenden ist mindestens einmal pro Studienjahr die Gelegenheit zu bieten, alle Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (4) Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

## § 10

### Anrechnung von Studienzeiten, Leistungspunkten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Leistungspunkte, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in anderen Studiengängen an der Hochschule Schmalkalden erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) gegenüber dem Antragsteller nachgewiesen werden können. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Leistungspunkten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die ECTS-Kreditpunkte sowie die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Praxissemestern erfolgt auf Antrag. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Versagung der Anerkennung ist dies zu begründen und der Antragsteller ist über Maßnahmen zu unterrichten, die er ergreifen kann, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen.
- (4) Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt die Satzung zur Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten der Hochschule Schmalkalden.

## § 11

### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören drei Professoren und ein studentisches Mitglied der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden sowie ein Mitglied des Zentrums für Weiterbildung an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (2) Der bzw. die Studiengangsleiter und der Vertreter des Zentrums für Weiterbildung sind kraft Funktion Mitglieder des Prüfungsausschusses; alle anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Rat der Fakultät Informatik bestellt. Der Prüfungsausschuss der Fakultät wählt aus der Mitte der ihm durch Bestellung angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss der Fakultät achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offen zu legen. Der Prüfungsausschuss der Fakultät gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

- 
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 12 Prüfer**

- (1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 48 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (3) Für die Prüfer gilt § 11 Abs. 5 entsprechend.

#### **§ 13 Zuständigkeiten**

- (1) Die Prüfer entscheiden über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 8).
- (2) Der Prüfungsausschuss der Fakultät entscheidet
1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 7),
  2. über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 10),
  3. über die Bestellung der Prüfer (§ 12),
  4. über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 16 Abs. 4).
- (3) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät in Fragen der Prüfungsordnung.

#### **§ 14 Zweck und Durchführung der Masterprüfung**

- (1) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie vertiefende und spezielle Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Modulprüfungen der Masterprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

#### **§ 15 Art und Umfang der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus 14 Pflichtmodulen mit 70 ECTS-Kreditpunkten, der Masterarbeit mit 18 ECTS-Kreditpunkten und dem Kolloquium mit 2 ECTS-Kreditpunkten.
- (2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

#### **§ 16 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer der in § 12 benannten Personen ausgegeben und betreut.
- (3) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss der Fakultät. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Die Ausgabe der Masterarbeit kann in der Regel erst erfolgen, wenn der Kandidat 12 Pflichtmodulprüfungen erfolgreich abgelegt hat.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 24 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens 8 Wochen verlängert werden.

---

### § 17

#### **Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit, Kolloquium**

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß zweifach in gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Begutachtung und Bewertung erfolgt durch den Betreuer und einen weiteren Prüfer. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen beider Prüfer. Eine Rundung erfolgt nach § 6 Abs. 2 Satz 2. Die Begutachtung muss spätestens drei Monate nach Abgabe abgeschlossen sein. Weichen die Noten der beiden Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab oder beurteilt einer der beiden Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, wird durch den Prüfungsausschuss der Fakultät ein dritter Prüfer bestellt. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen aller drei Prüfer.
- (3) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist oder bei nicht fristgerechter Abgabe nur einmal wiederholt werden.
- (4) Für die bestandene Masterarbeit erhält der Kandidat 18 ECTS-Kreditpunkte. Die Bewertung der Masterarbeit geht mit neun Zehnteln in die Bewertung der Gesamtleistung „Masterarbeit und Kolloquium“ ein.
- (5) Im Rahmen eines Kolloquiums soll der Kandidat seine Masterarbeit erläutern. Das Kolloquium erstreckt sich auch auf Fragen aus dem gesamten Fachgebiet, dem die Masterarbeit entnommen ist. Es kann erst abgelegt werden, wenn 70 ECTS-Kreditpunkte in Modulprüfungen erreicht sind und die Masterarbeit bestanden ist. Das Kolloquium wird vor zwei Prüfern abgelegt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Der Kandidat erhält für das bestandene Kolloquium 2 ECTS-Kreditpunkte.
- (6) Die Begutachtung und Bewertung erfolgt durch den Betreuer und einen weiteren Prüfer. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen beider Prüfer. Eine Rundung erfolgt nach § 6 Abs. 2 Satz 2. Die Bewertung des Kolloquiums geht mit einem Zehntel in die Bewertung der Gesamtleistung „Masterarbeit und Kolloquium“ ein. Ein nicht bestandenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

### § 18

#### **Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement**

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich als Summe der mit der jeweiligen ECTS-Kreditpunktezah im Verhältnis zur insgesamt erzielten ECTS-Kreditpunktezah gewichteten Einzelnoten
  - a) der Modulprüfungen und
  - b) der Masterarbeit und des Kolloquiums.

Eine Rundung erfolgt nach § 6 Abs. 2 Satz 2.

- (2) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit, die Note der Masterarbeit und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote aufgenommen. Alle Noten werden in Worten und in Klammern dezimal mit einer Nachkommastelle angegeben.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium erfolgreich absolviert worden ist. Es wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet.
- (4) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

### § 19

#### **Mastergrad und Masterurkunde**

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Grad eines „Master of Science (M.Sc.)“ verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

## **§ 20**

### **Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 7 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

## **§ 21**

### **Einsicht in die Prüfungsakte**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

## **§ 22**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2016/17 das Studium im weiterbildenden Studiengang Informatik und IT-Management (Master of Science) an der Hochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester beginnen.

Schmalkalden, den 29. August 2016

Der Rektor  
Prof. Dr. Elmar Heinemann

---

**Studienordnung  
für den weiterbildenden Masterstudiengang Informatik und IT-Management  
(Master of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden**

**vom 29. August 2016**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166), geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung vom 1. Juni 2015 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2015 S. 1641) erlässt die Hochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Rektor der Hochschule Schmalkalden am 29. August 2016 genehmigten Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Informatik und IT-Management folgende Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Informatik und IT-Management. Der Rat der Fakultät Informatik hat am 22. April 2015 die Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 24. Juni 2015 der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 29. August 2016 Ordnung genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Ziel und Inhalt des Studiengangs
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 6 Inkrafttreten

Anlage 1 Tabelle Informatik und IT-Management (Master of Science)

Anlage 2 Praktikumsordnung

**§ 1**

**Geltungsbereich, Bezeichnungen**

- (1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Informatik und IT-Management (Master of Science) Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 2**

**Studienvoraussetzungen und Studienbeginn**

- (1) Eine Zulassung zum Studium im weiterbildenden Studiengang Informatik und IT-Management (Master of Science) an der Hochschule Schmalkalden erfolgt, wenn der Kandidat ein abgeschlossenes Informatik- oder Wirtschaftsinformatik-Studium bzw. Studium mit mindestens 50% Informatik-Inhalten an einer Hochschule, an einer Verwaltungsfachhochschule oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie sowie einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr nachweisen kann.
- (2) Bewerber, die im Erststudium einen Abschluss mit 180 ECTS-Kreditpunkten erworben haben, werden unter Auflage zum Studium zugelassen. Eine Zulassung unter Auflage verpflichtet die Bewerber, bis zum Abschluss des Studiums zusätzliche 30 ECTS-Kreditpunkte durch ergänzende Studienleistungen in Form eines Vollzeitpraktikums von mindestens 23 Wochen sowie eines Praktikumsberichts zu erbringen, die nicht in die Gesamtnote einfließen. Näheres dazu regelt die Praktikumsordnung (Anlage 2).
- (3) In der Regel kann das Studium im ersten Fachsemester zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.
- (4) Der Studiengang Informatik und IT-Management (Master of Science) ist ein berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang, der gemäß § 6 des Thüringer Hochschulgebühren- und Hochschulentgeltgesetzes gebührenpflichtig ist. Die Gebühr beträgt 2.460 € pro Semester. Nähere Einzelheiten zur Gebührenerhebung sind in der Gebührenordnung der Hochschule Schmalkalden geregelt.

### § 3

#### Ziel und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der berufsbegleitende Weiterbildungsstudiengang Informatik und IT-Management hat das Ziel, hochqualifizierte Spezialisten auszubilden, die IT-Anwendungen und IT-Dienstleistungen konzipieren, einrichten und konfigurieren können, sowie IT-Projekte managen und Projektgruppen führen können. Zudem werden strategische Fähigkeiten entwickelt für die Ausrichtung von IT-Anwendungen und -Dienstleistungen auf die Bedürfnisse von Kunden und auf die Bedürfnisse der anbietenden Organisationen wie Unternehmen, öffentliche Verwaltungen und Nicht-Regierungsorganisationen.

Diese Fähigkeiten beziehen sich vor allem auf folgende wichtige Schwerpunktgebiete des Informatik- und Wirtschaftsinformatik-Studiengangs:

- Daten- und Wissenstechnologien
- Datenschutz und IT-Sicherheit
- Serviceorientierte Architekturen / Software Engineering
- IT-Architekturen für verteilte Daten und Dienste
- IT-gestütztes Marketing
- Projekt- und Prozessmanagement
- Strategisches Management

- (2) Die inhaltliche und methodische Ausrichtung des Masterstudiums vermittelt den Studierenden tiefgründige Fachkenntnisse und Fertigkeiten und versetzt sie in die Lage, verantwortungsvolle Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen eines Unternehmens übernehmen zu können. Das Studium ist geeignet, Fähigkeiten zu erwerben, die die Voraussetzungen zur Aufnahme eines Promotionsverfahrens erfüllen.

- (3) Nach bestandener Prüfung wird den Studierenden von der Hochschule Schmalkalden der akademische Grad „Master of Science (M. Sc.)“ verliehen.

### § 4

#### Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst fünf Semester.
- (2) Während der ersten vier Semester sind neben dem Besuch der Lehrveranstaltungen Hausarbeiten und Referate zu bearbeiten. Mit deren Aufgabenstellungen werden insbesondere die Inhalte der Lehrveranstaltungen der jeweiligen Semester berührt.
- (3) Das fünfte Semester dient überwiegend der Bearbeitung der Abschlussarbeit (Masterarbeit).
- (4) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus 14 Pflichtmodulen. Die Modulbezeichnungen, der Stundenumfang, die zeitliche Abfolge und die ECTS-Kreditpunkte ergeben sich aus der Tabelle (Anlage 1).
- (5) Die Vorlesungssprache ist Deutsch.

### § 5

#### Arten von Lehrveranstaltungen

Im weiterbildenden Studiengang Informatik und IT-Management (Master of Science) können Lehrveranstaltungen in der folgenden Form durchgeführt werden:

##### **Vorlesung**

zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie wissenschaftlicher Methoden; die Lehrinhalte werden hier durch enge Verbindungen des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet; der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden

##### **Seminaristische Vorlesung**

Die Lehrinhalte werden hier durch enge Verbindungen des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet. Der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden.

##### **Seminar**

Erarbeiten wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch überwiegend von Studierenden vorbereitete Beiträge

### **Übung**

Anwendungsbezogene Reflexion von Lehrstoffen; Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die in Einzel- und Gruppenarbeit gelöst werden

### **Projektarbeit**

selbständiges Lösen einer komplexen Aufgabenstellung mit wissenschaftlichen Methoden; dabei kann ein ganzes Spektrum von Methoden zur Anwendung gebracht werden; die gestellten Aufgaben werden im Rahmen von Projektgruppen oder als Einzelarbeit gelöst

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2016/17 das Studium im weiterbildenden Studiengang Informatik und IT-Management (Master of Science) an der Hochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester beginnen.

Schmalkalden, den 29. August 2016

Der Rektor  
Prof. Dr. Elmar Heinemann



**Anlage 1**

Veranstaltung/ Modulprüfung	ECTS	Fach-semester 1		Fach-semester 2		Fach-semester 3		Fach-semester 4		Fach-semester 5		Σ h
		Pz in h	Sz in h	Pz in h	Sz in h	Pz in h	Sz in h	Pz in h	Sz in h	Pz in h	Sz in h	
<b>Pflichtmodule:</b>												
Strategisches Management und IT-Governance	5	32	118									150
IT-Infrastrukturen und Cloud Computing	5	24	126									150
IT-Sicherheit	5	32	118									150
Multivariate Statistik	5			24	126							150
IT-Recht und Datenschutz	5			24	126							150
Prozessmanagement und IT-Consulting	5			24	126							150
Projektmanagement	5			24	126							150
Big-Data-Technologien I	5					32	118					150
Big-Data-Technologien II	5					32	118					150
Software- und Datenbank-Technologien	5					32	118					150
Visualisierung und Interaktion	5							24	126			150
Serviceorientierte Architekturen	5							24	126			150
E-Business und Mobile Business	5							24	126			150
Relationship Management und Online-Marketing	5							24	126			150
Masterarbeit	18									0	540	540
Kolloquium	2									8	52	60
<b>Σ h</b>		88	362	96	504	96	354	96	504	8	592	<b>2700</b>
<b>Σ ECTS</b>		<b>15</b>		<b>20</b>		<b>15</b>		<b>20</b>		<b>20</b>		<b>90</b>

---

**Anlage 2**

**Praktikumsordnung  
für den weiterbildenden Studiengang Informatik und IT-Management (Master of Science)  
an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Durchführung und Bewertung des Vollzeitpraktikums für Studierende des weiterbildenden Studienganges Informatik und IT-Management (Master of Science), welche im Erststudium einen Abschluss mit 180 ECTS-Kreditpunkten erworben haben und deshalb nur unter Auflage zum Studium zugelassen werden (§ 2 Abs. 2 der Studienordnung).

**§ 2  
Dauer, Anforderungen und Bewertung**

- (1) Die Zulassung unter Auflage verpflichtet die Bewerber, bis zum Abschluss des Studiums zusätzliche 30 ECTS-Kreditpunkte durch ergänzende Studienleistungen in Form eines Vollzeitpraktikums von mindestens 23 Wochen zu erbringen. Zu diesem Praktikum ist eine wissenschaftliche Arbeit (Praktikumsbericht) anzufertigen. Die Arbeit wird von einer nach Maßgabe des Thüringer Hochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person bewertet, aber nicht benotet. Die Bewertung fließt nicht in die Gesamtnote ein.
- (2) Für berufstätige Studierende besteht die Möglichkeit, den Nachweis des Vollzeitpraktikums durch eine projektgebundene Tätigkeit über den Zeitraum von 23 Wochen bei der aktuellen Arbeitsstelle zu erbringen. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit bleibt davon unberührt.
- (3) Einschlägige berufliche Erfahrungen, die über die zur Zulassung notwendige einjährige Berufserfahrung hinausgehen und mindestens 23 Wochen umfassen, können auf Antrag als Praktikum angerechnet werden. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit bleibt davon unberührt.
- (4) Auf der Grundlage der Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit entscheidet der Prüfer darüber, ob die Studierenden das Vollzeitpraktikum erfolgreich abgeleistet haben und stellt hierüber eine entsprechende Bescheinigung aus.

**§ 3  
Praktikumsziel**

Ziel des Vollzeitpraktikums sind die Erlangung und der Nachweis der Befähigung zur Lösung von konkreten praktischen Aufgabenstellungen mit erhöhtem fachlichem Anspruch. Es soll ein hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben werden, die für die spätere berufliche Tätigkeit als Absolvent mit dem Abschluss „Master of Science (M. Sc.)“ relevant sind. Dazu zählt insbesondere die Einordnung der geleisteten Tätigkeit in den aktuellen internationalen technologischen Stand.

**§ 4  
Betreuung und Leistungsnachweise**

- (1) Eine Praktikantenbetreuung wird durch die Fakultät Informatik gewährleistet.
- (2) Das Vollzeitpraktikum wird in Zusammenarbeit mit der Hochschule bei geeigneten Unternehmen oder Institutionen durchgeführt. Bei der Anmeldung des Praktikums müssen die Studierenden die Praktikumsstelle und das Praktikumsthema angeben; die Fakultät Informatik muss der Anmeldung zustimmen.
- (3) Die Studierenden haben die Tätigkeiten während des Praktikums und die Ergebnisse des Praktikums in einer wissenschaftlichen Arbeit (Praktikumsbericht) nachzuweisen. Hier muss die Fähigkeit zu erkennen sein, alle relevanten Fakten auf hohem Niveau kompakt und auf das Wesentliche konzentriert darzustellen.
- (4) Der wissenschaftlichen Arbeit ist eine entsprechende Bescheinigung der Praktikumsstelle (Tätigkeitsnachweis) beizufügen, die Beginn und Ende des Praktikums sowie Fehlzeiten ausweist.

## § 5

### Praktikumsvertrag, Status der Praktikanten

(1) Die Studierenden und die eine Praktikumsstelle anbietende Einrichtung schließen einen Praktikumsvertrag:

Dieser regelt vor allem

1. die Verpflichtungen der Studierenden:

- a) die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- b) die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- c) den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle und der von dieser beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen zur Schweigepflicht zu beachten,
- d) einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe der Fakultät zu erstellen, aus dem Verlauf und Inhalt der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
- e) ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle unverzüglich der Hochschule und der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung anzuzeigen;

2. die Verpflichtungen der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung:

- a) die Studierenden für die jeweils festgesetzte Zeitdauer auszubilden,
- b) die von den Studierenden zu erstellenden Berichte zu prüfen,
- c) einen Tätigkeitsnachweis zu erstellen, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist,
- d) einen Praktikumsbetreuer zu benennen.

(2) Eine Kopie des Praktikumsvertrages ist von den Studierenden bei der Anmeldung des Praktikums einzureichen.

(3) Die Studierenden sind während des Vollzeitpraktikums nach § 2 Abs. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle auch der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige. Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt. Es wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(4) Während des Praktikums bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule.

(5) Nicht notwendig ist der Abschluss eines Praktikumsvertrages in den Fällen nach § 2 Abs. 2 und 3 dieser Praktikumsordnung.

---

**Erste Änderung der Prüfungsordnung  
für den weiterbildenden Masterstudiengang Öffentliches Recht und Management  
(Master of Public Administration) an der Fakultät Wirtschaftsrecht  
der Hochschule Schmalkalden**

**vom 29. August 2016**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166), geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung vom 1. Juni 2015 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2015 S. 1641) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Öffentliches Recht und Management (Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 4/2014 S. 143). Der Rat der Fakultät Wirtschaftsrecht hat am 3. Juni 2015 und 9. Juni 2016 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 24. Juni 2015 und 29. Juni 2016 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 29. August 2016 die Änderung genehmigt.

1. In der Überschrift sowie in § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Satz 2, § 4 Absatz 1, § 10 Absatz 1 Satz 1 und § 19 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt die Satzung zur Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten der Hochschule Schmalkalden.“
  - b) Im neuen Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.
3. § 17 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt: „Bewertet dieser die Arbeit ebenfalls mit „nicht ausreichend“ so ist sie nicht bestanden.“
  - b) In dem neuen Satz 7 wird der Wortlaut „Die Note ergibt sich“ durch den Wortlaut „Anderenfalls ergibt sich die Note“ ersetzt.
4. Im Anhang wird die Anlage 1 wie folgt geändert:
  - a) In der Zeile 7, Spalte der Pflichtmodulbezeichnung „Methodische Grundlagen und Soft Skills“ werden die Wörter „Methodische Grundlagen“ durch die Wörter „Wissenschaftliche Forschungsmethoden“ sowie die Angabe „24“ durch die Angabe „32“ und die Angabe „126“ durch die Angabe „118“ ersetzt.
  - b) In der Zeile 8 des Pflichtmoduls „Öffentliches Vertragsrecht“ wird die Angabe „24“ durch die Angabe „28“ und die Angabe „126“ durch die Angabe „122“ ersetzt
  - c) In der Zeile 13 des Pflichtmoduls „Marketingmanagement“ wird die Angabe „24“ durch die Angabe „32“ und die Angabe „126“ durch die Angabe „118“ ersetzt.
  - d) In Zeile 16 „Wahlpflichtmodule (2 aus 3):“ wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
  - e) In Zeile 17 des Pflichtmoduls „Infrastruktur und Energie“ wird die Angabe „32“ durch die Angabe „24“ und die Angabe „118“ durch die Angabe „126“ ersetzt.
  - f) In Zeile 18 des Pflichtmoduls „Immobilienmanagement“ wird die Angabe „32“ durch die Angabe „24“ und die Angabe „118“ durch die Angabe „126“ ersetzt.
  - g) In Zeile 19 des Pflichtmoduls „Compliance und Risikomanagement“ wird die Angabe „32“ durch die Angabe „24“ und die Angabe „118“ durch die Angabe „126“ ersetzt).

h) Nach Zeile 19 wird die folgende neue Zeile eingefügt:

Qualitätsmanagement In der öffentlichen Verwaltung	5							24	126			<b>150</b>
---	---	--	--	--	--	--	--	----	-----	--	--	------------

i) Die vorletzte Zeile wird wie folgt gefasst:

<b>Σ h</b>		104	496	76	374	80	370	96	504	8	592	<b>2700</b>
------------	--	-----	-----	----	-----	----	-----	----	-----	---	-----	-------------

5. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2016/17 das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Öffentliches Recht und Management an der Hochschule Schmalkalden beginnen.

Schmalkalden, den 29. August 2016

Der Rektor  
Professor Dr. Elmar Heinemann

**Erste Änderung der Studienordnung  
für den weiterbildenden Masterstudiengang Öffentliches Recht und Management  
(Master of Public Administration) an der Fakultät Wirtschaftsrecht  
der Hochschule Schmalkalden**

**vom 29. August 2016**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166), geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung vom 1. Juni 2015 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2015 S. 1641) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Öffentliches Recht und Management (Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 4/2014 S. 151). Der Rat der Fakultät Wirtschaftsrecht hat am 3. Juni 2015, 14. Oktober 2015 und 9. Juni 2016 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 24. Juni 2015, 25. November 2015 und 29. Juni 2016 der Änderung der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 29. August 2016 die Änderung genehmigt.

1. In der Überschrift, § 2 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 3 sowie § 3 Absatz 3 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
2. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 5 Inkrafttreten“ ersetzt durch die Angabe „§ 6 Inkrafttreten“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Ferner können Kandidaten nach Maßgabe von § 63 Absatz 3 ThürHG durch Ablegen einer Eingangsprüfung nach Maßgabe einer gesonderten Satzung zugelassen werden.“
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „erworben“ die Wörter „oder die Eignungsprüfung im Sinne des Abs. 1 Satz 2 bestanden“ eingefügt.
4. Im Anhang wird die Anlage 1 wie folgt geändert:
  - a) In der Zeile 7, Spalte der Pflichtmodulbezeichnung „Methodische Grundlagen und Soft Skills“ werden die Wörter „Methodische Grundlagen“ durch die Wörter „Wissenschaftliche Forschungsmethoden“ sowie die Angabe „24“ durch die Angabe „32“ und die Angabe „126“ durch die Angabe „118“ ersetzt.
  - b) In der Zeile 8 des Pflichtmoduls „Öffentliches Vertragsrecht“ wird die Angabe „24“ durch die Angabe „28“ und die Angabe „126“ durch die Angabe „122“ ersetzt
  - c) In der Zeile 13 des Pflichtmoduls „Marketingmanagement“ wird die Angabe „24“ durch die Angabe „32“ und die Angabe „126“ durch die Angabe „118“ ersetzt.
  - d) In Zeile 16 „Wahlpflichtmodule (2 aus 3):“ wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
  - e) In Zeile 17 des Pflichtmoduls „Infrastruktur und Energie“ wird die Angabe „32“ durch die Angabe „24“ und die Angabe „118“ durch die Angabe „126“ ersetzt.
  - f) In Zeile 18 des Pflichtmoduls „Immobilienmanagement“ wird die Angabe „32“ durch die Angabe „24“ und die Angabe „118“ durch die Angabe „126“ ersetzt.
  - g) In Zeile 19 des Pflichtmoduls „Compliance und Risikomanagement“ wird die Angabe „32“ durch die Angabe „24“ und die Angabe „118“ durch die Angabe „126“ ersetzt).
  - h) Nach Zeile 19 wird die folgende neue Zeile eingefügt:

Qualitätsmanagement In der öffentlichen Verwaltung	<b>5</b>							24	126			<b>150</b>
---	----------	--	--	--	--	--	--	----	-----	--	--	------------

i) Die vorletzte Zeile wird wie folgt gefasst:

$\Sigma h$		104	496	76	374	80	370	96	504	8	592	<b>2700</b>
------------	--	-----	-----	----	-----	----	-----	----	-----	---	-----	-------------

5. Die Praktikumsordnung der Anlage wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

b) § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2  
Dauer, Anforderungen und Bewertung**

- (1) Die Zulassung unter Auflage verpflichtet die Bewerber, bis zum Abschluss des Studiums zusätzliche 30 ECTS-Kreditpunkte durch ergänzende Studienleistungen in Form eines Vollzeitpraktikums von mindestens 20 Wochen zu erbringen. Zu diesem Praktikum ist eine wissenschaftliche Arbeit anzufertigen. Die Arbeit wird von einer nach Maßgabe des Thüringer Hochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person bewertet, aber nicht benotet. Die Bewertung fließt nicht in die Gesamtnote ein.
- (2) Für berufstätige Studierende besteht die Möglichkeit, den Nachweis des Vollzeitpraktikums durch eine projektgebundene Tätigkeit über den Zeitraum von 20 Wochen bei der aktuellen Arbeitsstelle zu erbringen. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit bleibt davon unberührt.
- (3) Einschlägige berufliche Erfahrungen, die über die zur Zulassung notwendige einjährige Berufserfahrung hinausgehen, nach Abschluss des Erststudiums erlangt wurden und mindestens 20 Wochen umfassen, können auf Antrag als Praktikum angerechnet werden. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit bleibt davon unberührt.
- (4) Auf der Grundlage der Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit und des Tätigkeitsnachweises entscheidet der Prüfungsausschuss für weiterbildende Studiengänge darüber, ob die Studierenden das Vollzeitpraktikum erfolgreich abgeleistet haben und stellt hierüber eine entsprechende Bescheinigung aus.“

c) § 4 wird wie folgt gefasst:

**„§ 4  
Betreuung und Leistungsnachweise**

- (1) Eine Praktikantenbetreuung wird durch die Fakultät Wirtschaftsrecht gewährleistet.
- (2) Das Vollzeitpraktikum wird in Zusammenarbeit mit der Hochschule bei geeigneten Unternehmen oder Institutionen durchgeführt. Bei der Anmeldung des Praktikums müssen die Studierenden die Praktikumsstelle und das Praktikumsthema angeben; die Fakultät Wirtschaftsrecht muss der Anmeldung zustimmen.
- (3) Die Studierenden haben die Tätigkeiten während des Praktikums und die Ergebnisse des Praktikums in einer wissenschaftlichen Arbeit nachzuweisen. Hier muss die Fähigkeit zu erkennen sein, alle relevanten Fakten auf hohem Niveau kompakt und auf das Wesentliche konzentriert darzustellen.
- (4) Der wissenschaftlichen Arbeit ist eine entsprechende Bescheinigung der Praktikumsstelle (Tätigkeitsnachweis) beizufügen, die Beginn und Ende des Praktikums sowie Fehlzeiten ausweist.

d) § 5 wird wie folgt gefasst:

**„§ 5  
Praktikumsvertrag, Status der Praktikanten**

- (1) Die Studierenden und die eine Praktikumsstelle anbietende Einrichtung schließen einen Praktikumsvertrag:

Dieser regelt vor allem

1. die Verpflichtungen der Studierenden:

- 
- a) die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
  - b) die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
  - c) den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle und der von dieser beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen zur Schweigepflicht zu beachten,
  - d) einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe der Fakultät zu erstellen, aus dem Verlauf und Inhalt der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
  - e) ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle unverzüglich der Hochschule und der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung anzuzeigen;
2. die Verpflichtungen der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung:
- a) die Studierenden für die jeweils festgesetzte Zeitdauer auszubilden,
  - b) die von den Studierenden zu erstellenden Berichte zu prüfen,
  - c) einen Tätigkeitsnachweis zu erstellen, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist,
  - d) einen Praktikumsbetreuer zu benennen.
- (2) Eine Kopie des Praktikumsvertrages ist von den Studierenden bei der Anmeldung des Praktikums einzureichen.
- (3) Die Studierenden sind während des Vollzeitpraktikums nach § 2 Abs. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle auch der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige. Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt. Es wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (4) Während des Praktikums bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule.
- (5) Nicht notwendig ist der Abschluss eines Praktikumsvertrages in den Fällen nach § 2 Abs. 2 und 3 dieser Praktikumsordnung.“
6. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2016/17 das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Öffentliches Recht und Management an der Hochschule Schmalkalden beginnen.

Schmalkalden, den 29. August 2016

Der Rektor  
Professor Dr. Elmar Heinemann



---

**Dritte Änderung der Prüfungsordnung  
für den weiterbildenden Studiengang Sportmanagement  
(Master of Business Administration) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften  
der Hochschule Schmalkalden**

**vom 29. August 2016**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166), geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung vom 1. Juni 2015 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2015 S. 1641) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Sportmanagement (Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 1/2010 S. 4), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Prüfungsordnung vom 3. Februar 2011 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 1/2011 S. 4). Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 3. Juni 2015 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 24. Juni 2015 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 29. August 2016 die Änderung genehmigt.

1. In der Überschrift sowie in § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Satz 2, § 4 Absatz 1, § 10 Absatz 1 Satz 1 und § 20 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird in § 10 nach dem Wort „von“ die Angabe „Studienzeiten, Studienleistungen und“ eingefügt.
3. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „Hochschulstudium“ ersetzt durch die Wörter „Studium an einer Hochschule oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie oder an einer Verwaltungshochschule“.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „am Ende“ durch „zu Beginn“ ersetzt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird nach dem Wort „von“ die Angabe „Studienzeiten, Studienleistungen und“ eingefügt.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in anderen Studiengängen an der Hochschule Schmalkalden erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) gegenüber dem Antragsteller nachgewiesen werden können. Über die Anrechnung entscheidet die in der Prüfungsordnung vorgesehene Stelle. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.“
  - c) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Wörter „Studienleistungen und“ eingefügt.
  - d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt die Satzung zur Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten der Hochschule Schmalkalden.“
  - c) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Studienzeiten“ die Angabe „Studienleistungen“ sowie nach der Angabe „Prüfungsleistungen“ die Angabe „sowie Praxissemester“ eingefügt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „Student“ durch „Studierende“ ersetzt.

5. In § 11 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „FH“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
6. Dem § 15 Absatz 1 wird die Angabe „ - International Sportbusiness“ angefügt.
7. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2016/17 das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Sportmanagement an der Hochschule Schmalkalden beginnen.

Schmalkalden, den 29. August 2016

Der Rektor  
Professor Dr. Elmar Heinemann

---

**Erste Änderung der Studienordnung  
für den weiterbildenden Studiengang Sportmanagement  
(Master of Business Administration) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften  
der Hochschule Schmalkalden**

**vom 29. August 2016**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166), geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung vom 1. Juni 2015 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2015 S. 1641) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Erste Änderung der Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Sportmanagement (Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 1/2010 S. 13). Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 3. Juni 2015 und 18. Mai 2016 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 24. Juni 2015 und 29. Juni 2016 der Änderung der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 29. August 2016 die Änderung genehmigt.

1. In der Überschrift wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe „§ 2 Studienangebot“ wird durch die Wörter „§ 2 Studienvoraussetzungen und Studiengebühren“ ersetzt.
  - b) In der folgenden Zeile wird die Angabe „§ 3 Aufbau des Studiums“ eingefügt.
  - c) In der darauf folgenden Zeile wird die Angabe „§ 4 Formen und Arten von Lehrveranstaltungen“ eingefügt.
  - d) Der bisherige § 3 wird § 5.
  - e) Dem Inhaltsverzeichnis werden in einer neuen Zeile die Wörter: „Anlage: Lehrgebiete des MBA Sportmanagement“ angefügt.
3. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2  
Studienvoraussetzungen und Studiengebühren**

- (1) Eine Zulassung zum Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Sportmanagement (Master of Business Administration) an der Hochschule Schmalkalden erfolgt, wenn der Kandidat ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie oder an einer Verwaltungsfachhochschule sowie eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr nachweisen kann.
  - (2) Der Studiengang Sportmanagement (Master of Business Administration) ist ein berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang, der gemäß § 6 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes gebührenpflichtig ist. Die Gebühr beträgt 2.160 € pro Semester. Nähere Einzelheiten zur Gebührenerhebung sind in der Gebührenordnung der Hochschule Schmalkalden geregelt.“
4. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

**„§ 3  
Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium umfasst fünf Semester. Der zeitliche Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss der Studienzeit beträgt 2.700 Stunden. Dies beinhaltet sowohl die erforderliche Zeit für die synchrone Lehre als auch für die asynchrone Lehre exklusive der Prüfungszeiten.

- 
- (2) Während der ersten vier Semester sind neben dem Besuch der Lehrveranstaltungen Hausarbeiten und Referate zu bearbeiten. Mit deren Aufgabenstellungen werden insbesondere die Inhalte der Lehrveranstaltungen der jeweiligen Semester berührt. Nach § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Studiengang Sportmanagement (Master of Business Administration) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden ist gegebenenfalls ein Vollpraktikum zu absolvieren.
- (3) Das fünfte Semester dient der Bearbeitung der Master-Arbeit und der Durchführung des Kolloquiums.
- (4) Das Studienangebot besteht aus 14 Pflichtmodulen und 3 Wahlpflichtmodulen, denen Modulprüfungen gem. § 15 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Studiengang Sportmanagement (Master of Business Administration) zugeordnet sind. Aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule ist ein Modul zu absolvieren. Die Modulbezeichnungen, der Stundenumfang, die zeitliche Abfolge und die ECTS-Kreditpunkte ergeben sich aus der in der Anlage angeführten Tabelle.“
5. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

**„§ 4  
Formen und Arten von Lehrveranstaltungen**

- (1) Im Studiengang Sportmanagement (Master of Business Administration) sollen Lehrveranstaltungen sowohl in synchronen Lehrformen als auch in asynchronen Lehrformen durchgeführt werden.
1. Die synchrone Lehre umfasst das Präsenzstudium und Online-Tutorien.
  2. Die asynchrone Lehre umfasst das Lehrbriefstudium, Online-Vorlesungen, E-Learning-Einheiten sowie Zeiten für die Präsenznach- und die Prüfungsvorbereitung.
- (2) In dem Studiengang Sportmanagement (Master of Business Administration) können Lehrveranstaltungen (synchron oder asynchron) in folgender Form durchgeführt werden:
1. **Vorlesung**  
Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie wissenschaftlicher Methoden
  2. **Seminaristische Vorlesung**  
Die Lehrinhalte werden hier durch enge Verbindungen des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet. Der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden.
  3. **Übung**  
Durcharbeiten von Lehrstoffen, Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten; Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die in Einzel- oder Gruppenarbeit gelöst werden“
6. Der bisherige § 3 wird § 5.
7. Der Studienordnung wird die folgende Anlage angefügt:

„Anlage: Lehrgebiete des MBA Sportmanagement

Lehrgebiete	Stundenumfang im 1. Semester			ECTS
	synchrone Lehre	asynchrone Lehre	gesamt	
Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsrecht	50	130	180	6
Unternehmensführung und Personalmanagement	30	150	180	6
Methodische Grundlagen	20	160	180	6
<b>Summe 1. Semester</b>	<b>100</b>	<b>440</b>	<b>540</b>	<b>18</b>

  

Lehrgebiete	Stundenumfang im 2. Semester			ECTS
	synchrone Lehre	asynchrone Lehre	gesamt	
Kosten- und Leistungsrechnung	20	100	120	4
Finanzmanagement	30	120	150	5
Entrepreneurship	20	130	150	5
Projektmanagement und Soft Skills	20	100	120	4
<b>Summe 2. Semester</b>	<b>90</b>	<b>450</b>	<b>540</b>	<b>18</b>

  

Lehrgebiete	Stundenumfang im 3. Semester			ECTS
	synchrone Lehre	asynchrone Lehre	gesamt	
Sportökonomische Grundlagen	24	156	180	6
Sportstättenplanung und -finanzierung	12	108	120	4
Vereins- und Verbandsmanagement	22	98	120	4
Eventmanagement und -recht	12	108	120	4
<b>Summe 3. Semester</b>	<b>70</b>	<b>470</b>	<b>540</b>	<b>18</b>

  

Lehrgebiete	Stundenumfang im 4. Semester			ECTS
	synchrone Lehre	asynchrone Lehre	gesamt	
Sportvermarktung	24	126	150	5
Besondere Sportmärkte	6	144	150	5
Sportrecht	20	100	120	4
Wahlpflichtmodul: Teammanagement/System Spitzensport/ International Sportbusiness		120	120	4
<b>Summe 4. Semester</b>	<b>50</b>	<b>490</b>	<b>540</b>	<b>18</b>

  

Lehrgebiete	Stundenumfang im 5. Semester			ECTS
	synchrone Lehre	asynchrone Lehre	gesamt	
Master-Arbeit und Kolloquium	0	540	540	18
<b>Summe 5. Semester</b>	<b>0</b>	<b>540</b>	<b>540</b>	<b>18</b>
<b>Gesamtstundenzahl Studium</b>	<b>310</b>	<b>2390</b>	<b>2700</b>	<b>90</b>

8. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2016/17 das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Sportmanagement an der Hochschule Schmalkalden beginnen.

Schmalkalden, den 29. August 2016

Der Rektor  
Professor Dr. Elmar Heinemann

---

**Erste Änderung der Prüfungsordnung  
für den weiterbildenden Studiengang Unternehmensführung  
(Master of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften  
der Hochschule Schmalkalden**

**vom 29. August 2016**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166), geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung vom 1. Juni 2015 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2015 S. 1641) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Unternehmensführung (Verköndungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 4/2014 S. 130). Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 22. Juni 2016 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 29. Juni 2016 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 29. August 2016 die Änderung genehmigt.

1. In der Überschrift sowie in § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Satz 2, § 4 Absatz 1, § 10 Absatz 1 Satz 1 und § 19 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „am Ende“ durch „zu Beginn“ ersetzt.
3. Dem § 5 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt in der Regel sechs Wochen.“
4. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt die Satzung zur Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten der Hochschule Schmalkalden.“
  - b) Im neuen Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Ihm gehören drei Professoren und ein studentisches Mitglied der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden, zwei Professoren der Dualen Hochschule Gera-Eisenach sowie ein Mitglied des Zentrums für Weiterbildung an.“
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Staatlichen Studienakademie Thüringen“ durch die Wörter „Duale Hochschule Gera-Eisenach“ ersetzt und die Wörter „sowie deren Stellvertreter“ gestrichen.
6. § 17 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt: „Beurteilt dieser die Arbeit ebenfalls mit „nicht ausreichend“ so ist sie nicht bestanden.“
  - b) In dem neuen Satz 7 wird der Wortlaut „Die Note ergibt sich“ durch den Wortlaut „Anderenfalls ergibt sich die Note“ ersetzt.

2. Die Praktikumsordnung der Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.  
b) § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2**

**Dauer, Anforderungen und Bewertung**

- (1) Die Zulassung unter Auflage verpflichtet die Bewerber, bis zum Abschluss des Studiums zusätzliche 30 ECTS-Kreditpunkte durch ergänzende Studienleistungen in Form eines Vollzeitpraktikums von mindestens 23 Wochen zu erbringen. Zu diesem Praktikum ist eine wissenschaftliche Arbeit anzufertigen. Die Arbeit wird von einer nach Maßgabe des Thüringer Hochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person bewertet, aber nicht benotet. Die Bewertung fließt nicht in die Gesamtnote ein.
- (2) Für berufstätige Studierende besteht die Möglichkeit, den Nachweis des Vollzeitpraktikums durch eine projektgebundene Tätigkeit über den Zeitraum von 23 Wochen bei der aktuellen Arbeitsstelle zu erbringen. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit bleibt davon unberührt.
- (3) Einschlägige berufliche Erfahrungen, die über die zur Zulassung notwendige einjährige Berufserfahrung hinausgehen und mindestens 23 Wochen umfassen, können auf Antrag als Praktikum angerechnet werden. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit bleibt davon unberührt.
- (4) Auf der Grundlage der Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit und des Tätigkeitsnachweises entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob die Studierenden das Vollzeitpraktikum erfolgreich abgeleistet haben und stellt hierüber eine entsprechende Bescheinigung aus.“

- c) § 4 wird wie folgt gefasst:

**„§ 4**

**Betreuung und Leistungsnachweise**

- (1) Eine Praktikantenbetreuung wird durch die Fakultät Wirtschaftswissenschaften gewährleistet.
- (2) Das Vollzeitpraktikum wird in Zusammenarbeit mit der Hochschule bei geeigneten Unternehmen oder Institutionen durchgeführt. Bei der Anmeldung des Praktikums müssen die Studierenden die Praktikumsstelle und das Praktikumssthema angeben; die Fakultät Wirtschaftswissenschaften muss der Anmeldung zustimmen.
- (3) Die Studierenden haben die Tätigkeiten während des Praktikums und die Ergebnisse des Praktikums in einer wissenschaftlichen Arbeit nachzuweisen. Hier muss die Fähigkeit zu erkennen sein, alle relevanten Fakten auf hohem Niveau kompakt und auf das Wesentliche konzentriert darzustellen.
- (4) Der wissenschaftlichen Arbeit ist eine entsprechende Bescheinigung der Praktikumsstelle (Tätigkeitsnachweis) beizufügen, die Beginn und Ende des Praktikums sowie Fehlzeiten ausweist.

- d) § 5 wird wie folgt gefasst:

**„§ 5**

**Praktikumsvertrag, Status der Praktikanten**

- (1) Die Studierenden und die eine Praktikumsstelle anbietende Einrichtung schließen einen Praktikumsvertrag:

Dieser regelt vor allem

1. die Verpflichtungen der Studierenden:

- a) die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- b) die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- c) den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle und der von dieser beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen zur Schweigepflicht zu beachten,
- d) einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe der Fakultät zu erstellen, aus dem Verlauf und Inhalt der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
- e) ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle unverzüglich der Hochschule und der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung anzuzeigen;



2. die Verpflichtungen der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung:
  - a) die Studierenden für die jeweils festgesetzte Zeitdauer auszubilden,
  - b) die von den Studierenden zu erstellenden Berichte zu prüfen,
  - c) einen Tätigkeitsnachweis zu erstellen, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist,
  - d) einen Praktikumsbetreuer zu benennen.
  
- (2) Eine Kopie des Praktikumsvertrages ist von den Studierenden bei der Anmeldung des Praktikums einzureichen.
  
- (3) Die Studierenden sind während des Vollzeitpraktikums nach § 2 Abs. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle auch der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige. Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt. Es wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
  
- (4) Während des Praktikums bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule.
  
- (5) Nicht notwendig ist der Abschluss eines Praktikumsvertrages in den Fällen nach § 2 Abs. 2 und 3 dieser Praktikumsordnung.“
  
3. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2016/17 das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Unternehmensführung an der Hochschule Schmalkalden beginnen.

Schmalkalden, den 29. August 2016

Der Rektor  
Professor Dr. Elmar Heinemann